

Informationsvorlage

048/2019

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
09.05.2019	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Informationen zum überarbeiteten Entwurf des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes

Die Informationen des Berichtes über den überarbeiteten Entwurf des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 29.04.2019

In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Am 08.04.2019 wurde der überarbeitete Entwurf des „Landesgesetz[es] über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“, das sogenannte Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz, bekanntgegeben.

Im Vergleich zum ersten Entwurf sind folgende wesentlichen Punkte zu benennen:

- Der Rechtsanspruch auf sieben Stunden Betreuung am Stück inkl. Mittagessen wird beibehalten (Inkrafttreten 2021). Das Land stellt für jede Kindertagesstätte, die bereits eine Küche hat 5.000 € zum Ausbau der Küche zur Verfügung. Kindertagesstätten ohne Küche erhalten einmalig 10.000 €. Nachrangig können diese Mittel zur Ausstattung von Ess- und Schlafräumen genutzt werden. Bis 2028 gibt es eine Übergangsfrist zur Ausgestaltung des Mittagessens.
- Das Sozialraumbudget wurde um 4 Mio., auf 50 Mio. Euro pro Jahr, aufgestockt und um 2,5% jährlich dynamisiert. Zudem wurde ein Eckpunktepapier veröffentlicht, welches eine Vergabe des Budgets nach Kriterien vorsieht. Hierzu muss das Jugendamt eine Konzeption zur Mittelverteilung erstellen (2020). Aus dem Budget, welches laut Aussage des Bildungsministeriums für den Landkreis Bad Dürkheim etwa 1,2 Millionen Euro jährlich umfassen wird, ist eine 60% Finanzierung zusätzlicher Stellen bezüglich unterschiedlicher Themen möglich. Die derzeitigen zusätzlichen Förderstränge, wie beispielsweise Kita!Plus im Sozialraum, werden darin zusammengefasst. Zudem sollen Stellen von Französischsprach- und Interkulturellen Fachkräften, sowie zusätzliches Personal für strukturelle Bedingungen und Inklusion daraus finanziert werden.
- Das Ministerium behält sich vor zu folgenden Punkten ergänzende Rechtsverordnungen zu erlassen (2020):
 - Personalausstattung und Sozialraumbudget
 - Voraussetzungen für Zuweisungen des Landes
 - Verfahren und Ausgestaltung der Bedarfsplanung
 - Datenverarbeitung
 - Ausgestaltung des Elternbeirats
 - Ausgestaltung der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen (Elternversammlung und Elternausschuss)
 - Ausgestaltung der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreiselternausschuss)
 - Ausgestaltung der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landeselternausschuss)
- Der Trägeranteil zur Personalkostenbezuschussung ist weiterhin nicht festgelegt. Es ist vorgesehen, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine

Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen abschließen. Diese stellt dann die Grundlage der Verhandlungen vor Ort dar. Die Eigenbeteiligung des Kreises scheint dadurch abschätzbarer zu werden.

- Ab dem Folgemonat nach der Verabschiedung des Gesetzes (voraussichtlich Herbst 2019) erhalten die Träger der freien Jugendhilfe durch Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Einmalzahlung von 4.500,00 € pro Tageseinrichtung und Jahr zur Qualitätssicherung und –entwicklung.
- Die festgesetzte Fehlplanungstoleranz zur Kürzung von Personalkostenzuschüssen wurde von 8% auf 20% bei Plätzen für unter Zweijährige erhöht. Auch bei Plätzen ab zwei Jahren wurde die Fehlplanungstoleranz auf 20 % angehoben. Diese soll bis 2028 um je 2%-Punkte pro Jahr abgeschmolzen werden. Trotz Stichtagsprüfung zum 31.5. wird die retrospektive Abrechnung im Widerspruch zur prospektiven Planung beibehalten und hinterlässt das finanzielle Restrisiko weiterhin bei der Kommune.
- Das Vollzeitäquivalent für 2-6 Jährige wurde von 0,091 VZÄ auf 0,1 VZÄ angehoben (pro Platz und sieben Stunden Betreuungszeit). Die Auswirkungen dieser Erhöhung zeigt sich beispielhaft in der angefügten Tabelle für das Jahr 2017. Bei Vollbelegung aller Gruppen im Landkreis würden 62,59 VZÄ hinzukommen. Gespiegelt auf die tatsächliche Maximalbelegung jeder Einrichtung im Jahr 2017 hätte der Landkreis 16,83 VZÄ verloren. Die Differenz ist aus den zulässigen Gruppengrößen je nach Gruppenform von 15-25 Plätzen und den Schwankungen durch unvorhersehbare Veränderungen im Jahreszyklus zu erklären.
- Das Entwicklungsbudget in Höhe von 26 Mio. Euro wurde gestrichen. Aufgrund der Erhöhung der Vollzeitäquivalente pro Platz für 2-6 Jährige und die Aufstockung des Sozialraumbudgets geht das Ministerium davon aus, dass das Entwicklungsbudget nicht mehr gebraucht wird. Hieraus sollten Stellenanteile finanziert werden können, welche durch die Umstellung vom jetzigen auf das neue Personalbemessungssystem hätten reduziert werden müssen.

Die zugesagten Mittel des Bundes aus dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-Kita-Gesetz) werden nicht direkt an die Kommunen weitergeleitet, sondern in das finanzielle Volumen des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes integriert.

Insgesamt wird der Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin stark ausgeweitet, jedoch greift das Land durch die benannten Rechtsverordnungen steuernd in die Ausgestaltung mit ein.